

**25 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Ausweisung eines Fisch- und Laichschonbezirkes  
am Gondelteich im Stadtgarten von Castrop-Rauxel**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. § 52 Abs. 2 des Fischereigesetzes Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz (LFischG) – vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert aufgrund des Artikels III zur Änderung des LFischG vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 248) in der seit dem 22. Juni 1994 geltenden Fassung und der §§ 12 und 27ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde entsprechend § 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) wird verordnet:

§ 1

Zweckbestimmung

Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erhaltung des Fischbestandes im Gondelteich, insbesondere als Laich- und Aufwuchsplatz, wird der in § 2 näher bezeichnete Bereich des Gewässers als Fisch- und Laichschonbezirk ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebiet

Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst folgenden Bereich:

Vom Einlauf des Obercastroper Baches jeweils 15 m am Ufer nach rechts und links und von dort entlang der Pfahlreihen im Gewässer bis zur Insel, einschließlich deren Ufer.

In der als Anlage beigefügten Karte ist die Abrenzung des Fisch- und Laichschonbezirks durch fettschwarze Markierung der Bereiche gekennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

- 1) Im Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die die Fortpflanzung und den Bestand der

Fische, zehnfüßigen Krebse und Muscheln, einschließlich des Laichs gefährden.

- 2) Insbesondere ist ganzjährig verboten:
  - a) die Entnahme von als Laichsubstrat dienenden Pflanzen, Holz und Steinen,
  - b) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,
  - c) die fischereiliche Nutzung.
- 3) Ausgenommen von den vorgenannten Verboten sind:
  - a) für den ordnungsgemäßen Betrieb des Teiches notwendige Maßnahmen,
  - b) Maßnahmen zur Instandhaltung der eingebrachten Laichhilfen,
  - c) Maßnahmen des Gewässerausbaus gemäß § 100 LWG,
  - d) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 28 WHG in Verbindung mit § 90 LWG,
  - e) Maßnahmen des Fischereirechtsinhabers zur Herstellung und Erhaltung eines, der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden, artenreichen, heimischen Fischbestandes.
- 4) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 kann die untere Fischereibehörde auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 DM geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372).

§ 6

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG i.V.m. § 31 VwVfG NW tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 4. Dezember 2001

– Az.: 51.3.1-6.3 –

Die Bezirksregierung Münster  
als obere Fischereibehörde  
Dr. Twenhöven  
(Regierungspräsident)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2002 S. 23-24

